

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

1) Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland **2) Reservelisten zur Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland**

vom 3. Februar 2025

1) Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7b Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert wurde, geregelt. Das Ministerium des Innern NRW hat durch Runderlass vom 19. August 2019 (MBI. NRW. S. 364) zur Bildung der Landschaftsversammlung für ein besseres Verständnis des § 7b LVerbO erforderliche Erläuterungen und Klarstellungen gegeben.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses weist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes die Mitgliedskörperschaften und die für das jeweilige Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hin.

Zur termingerechten Abwicklung der Wahlangelegenheiten wird über nachstehende Punkte informiert:

1.1. Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) wählen innerhalb von **sechs Wochen** nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

1.2. Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied der Landschaftsversammlung

Wählbar (mit der Erststimme) sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden sowie die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen.

Die Voraussetzungen zur Benennung als Reservelistenkandidat*in sind unter Ziffer 2.3.2 aufgeführt.

1.3. Wahltermin (-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften

Die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften muss in der Zeit vom

1. November 2025 bis 12. Dezember 2025

erfolgen (vgl. § 7b Absatz 1 Satz 1 LVerbO und Ziffer 5 Runderlass des Ministeriums des Innern).

2) Reservelisten zur Bildung der Landschaftsversammlung Rheinland

2.1. Einreichungsfrist der Reservelisten

Die Reservelisten sind gemäß § 7b Absatz 5 LVerbO von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

bis spätestens 6. Oktober 2025

bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland einzureichen.

Anschrift:

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
- Landeshaus -
50679 Köln

2.2. Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke beim Landschaftsverband Rheinland einzureichen. Die Reservelisten-Vordrucke und Anlagen werden auf Anforderung durch den LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung und Veranstaltungen im Organisationsbereich der LVR-Direktorin sowohl in Papier- als auch in Dateiform zur Verfügung gestellt.

2.3. Aufstellung der Reservelisten

2.3.1. Verfahren

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode **nicht** mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerbendenaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in **geheimer Abstimmung** zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlass des Ministeriums des Innern). Mit den Reservelisten sind die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung der Reservelisten durch die Direktorin des LVR erlauben.

2.3.2. Voraussetzung für Benennung von Reservelistenbewerber*innen

Über die Reservelisten sind für das jeweilige Gebiet eines Landschaftsverbandes wählbar (vgl. § 7 b Absatz 1 LVerbO):

- a) Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden,
- b) Bedienstete der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen,

- c) auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den **Vertretungen der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) benannte Bewerber*innen; die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

2.4. Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Zweitstimme).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Ministeriums des Innern unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

2.5. Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

- a) sog. "Verhältnisausgleich" (Rückbezug auf die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften - vgl. § 7b Absatz 4 LVerbO). Dabei bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist.
- b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied einer*s Direktkandidaten/Direktkandidatin (§ 7b Absatz 6 Satz 2 LVerbO),
- c) Nachrückverfahren für ein über die Reserveliste gewähltes bzw. nachgerücktes Mitglied (§ 7b Absatz 6 Satz 3 LVerbO).

Köln, den 3. Februar 2025

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k